EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

HOHE BEHÖRDE

ENTSCHEIDUNGEN

ENTSCHEIDUNG Nr. 1/64

vom 15. Januar 1964

über ein Verbot der Angleichung an Angebote von Stahlerzeugnissen und Roheisen aus Staatshandelsländern und Staatshandelsgebieten

Diese Entscheidung ergeht

auf Grund der Artikel 2, 3, 5, 8, 60 § 2, 64 und 95 Absätze 1 und 2 des Vertrages,

auf Grund der Entscheidung der im Ministerrat vereinigten Regierungen der Mitgliedstaaten vom 2. Dezember 1963 über die Festlegung von Mengenkontingenten für die Einfuhr von Stahlerzeugnissen und Roheisen aus Staatshandelsländern und Staatshandelsgebieten im Jahre 1964,

und beruht auf folgenden Erwägungen :

In der Gemeinschaft werden Stahlerzeugnisse, die in Staatshandelsländern und Staatshandelsgebieten hergestellt worden sind, zu Preisen angeboten, die weit unter den Preisen liegen, zu denen die Unternehmen der Gemeinschaft bei ausreichender Kalkulation ihre eigenen Erzeugnisse anbieten können. Dieser Preisunterschied hat seinen wesentlichen Grund in den anderen Bedingungen, unter denen die Erzeugnisse in Staatshandelsländern hergestellt und außerhalb dieser Länder angeboten werden. Infolgedessen haben die Unternehmen der Gemeinschaft einen Teil ihres Absatzes verloren, obwohl sie durch Angleichungsgeschäfte gemäß Artikel 60 letzter Absatz des Vertrages mit empfindlichen Preisnachlässen dem Wettbewerb aus Staatshandelsländern und Staatshandelsgebieten begegnen.

Dieser Zustand hatte die im Ministerrat vereinigten Regierungen der Mitgliedstaaten veranlaßt, bereits mit den Beschlüssen vom 6. Juni und 15. Juli 1963 die Einfuhr von Stahlerzeugnissen und Roheisen aus Staatshandelsländern und Staatshandelsgebieten mengenmäßig zu beschränken. Diese ersten Maßnahmen sind am 31. Dezember 1963 ausgelaufen. Die Regierungen haben jedoch durch Entscheidung vom 2. Dezember 1963 neue Einfuhrkontingente für das Jahr 1964 festgelegt.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß eine mengenmäßige Begrenzung der Einfuhren allein nicht ausreicht, um den vorerwähnten Schwierigkeiten abzuhelfen. Insbesondere kann der fortschreitende Preisverfall nicht aufgehalten werden, da sich die Unternehmen der Gemeinschaft auch gegenüber den kontingentierten Einfuhren in erheblichem Umfang an die niedrigen Preisangebote angleichen und auf diese Weise die preisdrückende Wirkung dieser Einfuhren vervielfachen. Die handelspolitischen Eingriffe der Mitgliedstaaten sind daher durch geeignete Maßnahmen innerhalb des gemeinsamen Marktes, nämlich durch ein Verbot der Angleichungen auf diese Einfuhren, zu ergänzen.

Ein derartiges Verbot ist im Vertrag nicht vorgesehen. Bei Angleichungen an Angebote von Unternehmen außerhalb der Gemeinschaft sieht Artikel 60 letzter Absatz des Vertrages nur eine Begrenzung oder Aufhebung des Angleichungsrechts gegenüber einzelnen Unternehmen vor, und auch dies nur bei Vorliegen eines Mißbrauchs. Es fehlt die Möglichkeit, die Angleichung mit Rücksicht auf eine Gesamtsituation des gemeinsamen Marktes im Interesse aller Unternehmen zu beschränken oder zu untersagen. Diese Lücke kann nur durch eine Entscheidung nach Artikel 95 Absatz 1 des Vertrages geschlossen werden.

Mit einem derartigen Angleichungsverbot wird die Gemeinschaft ihrer in Artikel 2 des Vertrages niedergelegten Aufgabe gerecht, die Ziele der Gemeinschaft im Einklang mit der Gesamtwirtschaft der Mitgliedstaaten zu verfolgen ; zugleich werden damit die wirtschaftlichen und sozialen Zielsetzungen in Artikel 3 Buchstaben c), e) und g) verwirklicht.

Die in Artikel 5 des Vertrages umschriebenen allgemeinen Grundsätze für ein Einschreiten der Hohen Behörde sind beachtet. Dem weiteren Preisverfall für Stahlerzeugnisse und Roheisen kann unter den gegenwärtigen Bedingungen des Marktes nur durch das Verbot der Angleichungen Einhalt geboten werden.

Die von den Regierungen der Mitgliedstaaten beschlossenen Einfuhrbeschränkungen gelten vorerst nur für das Kalenderjahr 1964. Das Angleichungsverbot ist somit ebenfalls auf diesen Zeitraum zu beschränken.

Die Beachtung des Verbots muß durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden. Die Entscheidung sieht deshalb vor, die in Artikel 64 des Vertrages für Verstöße gegen die Preisbestimmungen vorgesehenen Sanktionen anzuwenden.

Demgemäß erläßt die Hohe Behörde nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und mit einstimmiger Zustimmung des Ministerrats folgende

ENTSCHEIDUNG :

Artikel 1

Es ist den Unternehmen der Gemeinschaft untersagt, beim Vertrieb von Stahl ihre Angebote nach den Bedingungen auszurichten, die für den in Staatshandelsländern oder Staatshandelsgebieten hergestellten Stahl gemacht werden.

Artikel 2

(1) Stahl im Sinne dieser Entscheidung sind die in der Anlage I des Vertrages unter den Kennzahlen 4.200 bis 4.500 aufgeführten Erzeugnisse.

(2) Staatshandelsländer und Staatshandelsgebiete im Sinne dieser Entscheidung sind :

1. Albanien,
2. Sowjetisch besetzte Zone Deutschlands,
3. Bulgarien,
4. Volksrepublik China,
5. Ungarn,
6. Polen,
7. Rumänien,
8. Tschechoslowakei,
9. Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

Artikel 3

Auf Zuwiderhandlungen gegen Artikel 1 dieser Entscheidung finden die Vorschriften des Artikels 64 des Vertrages Anwendung.

Artikel 4

Diese Entscheidung tritt am 1. Februar 1964 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1964 außer Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 15. Januar 1964 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Dino DEL BO